

Verhandelt zu Frankfurt am Main,

am ...10.2011

Auf Ersuchen des Vorstandes des

Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
mit Sitz in Düsseldorf,  
geschäftsansässig: Kaiserstraße 42, 40479 Düsseldorf,  
- eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 4947 -

- i.f. Landesverband NRW -

begab sich der unterzeichnende Notar mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main auf das Messegelände, Halle ..., Raum ... in Frankfurt am Main, um dort folgende notarielle Niederschrift über die

### außerordentliche ... Hauptversammlung

des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die Beschlüsse der Mitglieder aufzunehmen.

Der Notar traf dort an:

1. Vom Vorstand des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.:
  - a) Herrn Stefan Könemann, – Vorsitzender –
  - b) Herrn ..., – stellvertretender Vorsitzender –
  - c) Herrn ..., – Vorstandsmitglied –
  - d) ...
2. Die im Teilnehmerverzeichnis – Anlage 1 – verzeichneten Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende des Landesverband NRW, Herr Stefan Könemann, eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung um ... Uhr und übernahm den Vorsitz und die Leitung der Versammlung.

Der Vorsitzende begrüßte zunächst die Anwesenden.

Darauf trat der Vorsitzende in die Erledigung der Regularien wie folgt ein:

---

ENTWURF ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS LV NRW

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

Er stellte fest, dass die heutige außerordentliche Hauptversammlung form- und fristgerecht unter Hinweis auf die Tagesordnung durch Rundschreiben vom ... 2011 einberufen wurde und die Hauptversammlung somit beschlussfähig ist. Ein Belegexemplar der Einberufung wurde dem Notar übergeben und wird dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass das anliegende, von ihm unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis zur Einsicht am Eingang ausgelegt ist.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von der Einberufung zur heutigen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zur Einsicht ausgelegt waren:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrages des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als übertragender Rechtsträger auf den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. als übernehmender Rechtsträger,
- die Vermögensrechnung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie sonstige Rechnungsunterlagen und Rechenschaftsberichte beider beteiligten Rechtsträger, jeweils für die letzten drei Jahre (2008 bis 2010),
- die Vermögensrechnung und Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 30.06.2011 (Zwischenbilanz) des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als übertragender Rechtsträger als Schlussbilanz i.S.d. § 17 Abs. 2 UmwG,
- sowie der Verschmelzungsbericht,
- [ggf.: Prüfungsbericht].

Gem. § 101 Abs. 2 UmwG wurde auf Verlangen jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der o.g. Unterlagen erteilt.

Diese in §§ 102 und 63 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 [wenn Prüfungsbericht: Nr. 5] UmwG bezeichneten Unterlagen liegen auch bei der heutigen Versammlung zur Einsicht in den Versammlungsräumen aus. Der von den Vertretungsorganen der Parteien paraphierte Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom ... Juni 2011 wird dem notariellen Protokoll über den Zustimmungsbeschluss in beglaubigter Kopie als Anlage 3 beigelegt.

Der Vorsitzende stellte schließlich fest, dass von keinem [Alt.: nicht mehr als 10 %] der Vereinsmitglieder die Prüfung des Verschmelzungsvertrages schriftlich verlangt worden ist.

Gegen sämtliche Feststellungen erhob sich kein Widerspruch.

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

Der Vorsitzende gab die Tagesordnung wie folgt bekannt:

1.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand.
2.	Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als übertragender Rechtsträger auf den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4030, als übernehmender Rechtsträger.

Anschließend trat der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:

### Punkt 1 der Tagesordnung

#### Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand

Der Vorsitzende erläuterte den Entwurf des Verschmelzungsvertrages, der als Anlage 3 zu dieser Urkunde genommen wurde. Er wies auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Verschmelzungsvertrages hin. Der Vorstand begründete die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (i.f. BöV) ergeben sich aus dessen in Anlage 4 beigefügter, am 10. Juni 2011 neu gefasster Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen. Infolge der Verschmelzung bleiben die ordentlichen Mitglieder des Landesverbands NRW als übertragender Rechtsträgers unverändert Mitglieder des BöV als übernehmender Rechtsträger mit der Maßgabe, dass für sie die Regelungen über Regionen ohne eigenen Landesverband gemäß der am 10. Juni 2011 neu gefassten Satzung des übernehmenden Rechtsträgers gelten. Die assoziierten Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers werden infolge der Verschmelzung Buchverkaufsstellenmitglieder i.S.d. am 10. Juni 2011 neu gefassten Satzung des übernehmenden Rechtsträgers.

Der Vorsitzende teilte mit, dass seit Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, dem ...06.2011, keine wesentlichen Veränderungen des Vermögens des Landesverbands NRW eingetreten sind. Der Vorsitzende teilte außerdem mit, dass ihm die Vertretungsorgane des BöV mitgeteilt haben, dass ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen des Vermögens des BöV eingetreten sind.

Der Vorsitzende gab Auskunft zu allen für die Verschmelzung wichtigen Angelegenheiten bezüglich beider beteiligten Vereine. Nachdem sich kein Beteiligter mehr zu Wort meldete, beendete der Vorsitzende im allseitigen Einvernehmen den Tagesordnungspunkt 1.

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

## Punkt 2 der Tagesordnung Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag

Nach Aussprache über den Inhalt des Verschmelzungsvertrages beantragte der Vorsitzende, über den Verschmelzungsvertrag abzustimmen und diesem die Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Hauptversammlung des Landesverband NRW in ihrer Hauptversammlung vom 14.04.2011 entsprechend § 21 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.04.2011 über eine innerhalb von neun Monaten stattfindende außerordentliche Hauptversammlung, in der dann der endgültige Verschmelzungsbeschluss zu fassen ist, beraten und in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden hat.

Ein Belegexemplar dieses Beschlusses vom 14.04.2011 wurde dem Notar übergeben und wird dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Der Vorsitzenden stellte nochmals fest, dass *keines* [Alt.: nicht mehr als 10 %] der Vereinsmitglieder schriftlich die Prüfung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 100 S. 2 UmwG verlangt habe[n].

Die Abstimmung erfolgte nach vorheriger Erläuterung durch den Vorsitzenden durch Handaufheben.

Bei einer Präsenz von ... Stimmen ergab die Abstimmung:

- Für die Zustimmung zu dem Verschmelzungsvertrag des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als übertragender Rechtsträger auf den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. als übernehmender Rechtsträger stimmten entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes ... Mitglieder;
- *dagegen stimmten* ... Mitglieder;
- ... Mitglieder *enthielten sich der Stimme*.

Daraufhin gab der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellte fest, dass die Hauptversammlung des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der nach § 103 UmwG erforderlichen Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt hat.

Gegen den Beschluss wurde kein Widerspruch zur Niederschrift erklärt.

Der Vorsitzende wies die Mitglieder darauf hin, dass sie auf ihre Kosten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 UmwG eine Abschrift des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und der Niederschrift dieser Mitgliederversammlung erhalten können.

Nach Erledigung der Tagesordnung lagen keine weiteren Anträge vor.

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

Daraufhin wurde die Mitgliederversammlung um ... Uhr geschlossen.

Hierüber habe ich, der unterzeichnende Notar, das vorstehende Protokoll aufgenommen.

Frankfurt, den ... 10.2011

... [Unterschrift]

Notar

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

Anlagen:

1. Teilnehmerverzeichnis
2. Belegexemplar der Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Entwurf des Verschmelzungsvertrages
4. Satzung des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. i.d.F. vom 10. Juni 2011
5. Beschluss der Hauptversammlung des Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. vom 14.04.2011

Niederschrift über Hauptversammlung des  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.